

Viehversicherung Prättigau- Davos

Versicherungsbedingungen für Kleinvieh

(gestützt auf Art. 3 und Art. 19 der Statuten)

1. Eintritt/ Anmeldung

Die Versicherung von Kleinvieh ist freiwillig.

Einzeleintritte in die Viehversicherungsgenossenschaft (VVG) Prättigau- Davos sind jederzeit möglich und haben schriftlich zu erfolgen, mit Versicherungsantragsformular der Geschäftsstelle. Für die Prämienberechnung wird der GVE Bestand der Strukturerhebung des Vorjahres beigezogen. Mit der Anmeldung wird der Geschäftsstelle die Ermächtigung erteilt, vom Landwirtschaftsamt die Anzahl GVE einzuholen.

Die Anzahl Alpschweine müssen vor Alpauftrieb der Geschäftsstelle gemeldet werden.

1.1 Vermögensanteil

Mitglieder von Kleinviehversicherungen, die ein Vermögen in die VVG einbringen, sollen während 10 Jahren von einer vergünstigten Prämie profitieren können.

Alle übrigen Kleinviehhalter bezahlen die normale Prämie nach diesem Reglement.

2. Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen

Die Mitglieder haben in der Fütterung, Haltung und Unterbringung der Tiere alle ihnen zumutbare Sorgfalt anzuwenden.

Die VVG Prättigau- Davos leistet Ersatz für den Schaden, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge von **Krankheit und Unfall** umstehen oder geschlachtet werden müssen.

In Zweifelsfällen kann der Geschäftsführer die Beurteilung eines Tierarztes einholen, dessen Urteil hat eine ev. Pflichtverletzung des Mitgliedes zu enthalten. Die Entschädigung wird verweigert, wenn der Schaden auf die Sorgfaltspflicht des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

Für Schäden, die aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung vom Bund und Kanton gedeckt werden, entfällt die Entschädigung der VVG Prättigau- Davos.

Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die VVG Prättigau- Davos nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlung nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.

Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die VVG Prättigau- Davos noch während 9 Tagen für Schäden infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben. Die Haftung entfällt, wenn die Schadenmeldung nicht unverzüglich nach Feststellung der Krankheit oder vollzogener Notschlachtung erfolgt. Ansonsten endet die Versicherung mit dem Verkauf des versicherten Tieres.

3. Tierkategorien

Es können Schafe, Milchschafe, Widder, Milchziegen, Ziegen, Mutterschweine, Eber, Mastschweine, Alpschweine und Hirsche versichert werden.

4. Spezielle Bedingungen

Versicherte Tiere	Alle Tiere der entsprechenden Kategorie gemäss Tierliste des Landwirtes (Ohrmarke der TVD ist obligatorisch)
Alter	Von 2 Monaten bis 10 Jahren alt. Ältere Tiere bleiben in der Versicherung wenn sie schon vorher versichert waren. Es muss sich um Tiere zum Zweck der Zucht und Nutzung handeln.
Versicherte Gefahren	<p>Versichert ist das Verschwinden und der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tieres infolge von:</p> <p>Feuer: Brand, Blitzschlag, Rauch, Explosion Elementar: Hochwasser, Hagel, Felssturz, Überschwemmungen, Lawinen, Steinschlag, Sturmwind (mind. 75 km/h), Schneedruck, Erdbeben, Unfall</p> <p>Krankheit (Sorgfaltspflicht und Tierarztzeugnis siehe Pkt. 2)</p> <p>Verschundene Tiere während der Alpung (100% der Entschädigung bei Behirtung) (50% der Entschädigung ohne Behirtung)</p>
Örtlicher Geltungsbereich	Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen (inkl. Transport).
Nicht versichert sind	<ul style="list-style-type: none">- Krankheiten die der Tierseuchenverordnung unterstehen- Krankheiten, deren Beginn auf ein Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tieres zurückzuführen ist- Tierarztkosten- Behandlungskosten- Impotenz oder Sterilität- Erbfehler und Erbkrankheiten- Verwerfen- Tiere an mehrtägigen Ausstellungen- Ungenügende Milchleistung- Mehrkosten und Ertragsausfälle- Schäden durch, nicht vom Tierarzt oder von der VVG Prättigau- Davos bestimmten Fachperson, angeordneten Schlachtung- Verwertungskosten- Transportkosten- Leistung von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte.
Was wird entschädigt?	Entschädigt wird 80 % des Betrags, welcher nachfolgend pro Kategorie festgesetzt wird. Unabhängig ob ein Verwertungserlös erzielt werden kann oder nicht.

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sofort die Geschäftsstelle der VVG Prättigau- Davos benachrichtigen. Schadenformular an Geschäftsstelle schicken.

5. Versicherungssumme/ Entschädigung

Entschädigungstabelle Kleinvieh pro Tier

Alter		Schafe			Milchschafe			Widder m. Abst.			Ziegen			Milchziegen		
		Entschädigung in Fr. nach Varianten														
ab	bis	200	300	400	300	400	500	400	600	900	200	250	300	300	500	800
> 2 Mt	12 Mt	100	150	200	150	225	300	200	300	400	100	150	200	150	200	300
> 12 Mt	10 J.	200	300	400	300	400	500	400	600	900	200	250	300	300	500	800

Alter		Eber und Mu.sauen			Mastschweine			Alpschweine			Damhirsche			
		Entschädigung in Fr. nach Varianten												
ab	bis	600	900	1200	200	400	600	-	-	-	300	400	500	
> 2 Mt	12 Mt	200	400	600	200	400	600	Ab 30 kg Fr. 400.-			200	300	400	
> 12 Mt	10 J.	600	900	1200	-	-	-	-	-	-	300	400	500	

6. Prämien

Die Höhe der Versicherungsprämie wird unter Berücksichtigung von Art. 28 der Statuten der VVG Prättigau- Davos festgelegt.

Sie beträgt 4% der Versicherungssumme für Kleinviehhalter die kein Vermögen in die VVG Prättigau- Davos eingebracht haben.

Für Kleinviehhalter, deren bisherige Versicherung ein Vermögen in die VVG Prättigau- Davos eingebracht hat, liegt sie je nach Höhe des eingebrachten Vermögens zwischen 0.1 bis 4% der Versicherungssumme. Diese Regelung gilt während maximal 10 Jahren und ist denjenigen Kleinviehhaltern vorbehalten, die am 01.01.2000 in der örtlichen Kleinviehversicherung noch Mitglied waren.

Alpschweine 30.- pro Tier

7. Inkraftsetzung

Diese Versicherungsbedingungen treten mit Annahme durch die Generalversammlung der VVG Prättigau- Davos vom: 200... in Kraft.

Angenommen durch die Generalversammlung der VVG Prättigau- Davos am: 200...

Ort und Datum:200...